



3003 Bern, 5. November 2020

Flughafen Bern-Belp

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Anpassung der IFR Minima auf Piste 14 für Helikopter

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 7. Januar 2020 reichte die Flughafen Bern AG (im Folgenden: FBAG) beim BAZL einen Antrag zur Anpassung der Helikopter IFR Minima auf dem Flughafen Bern-Belp ein. Damit sollen die Werte für die Durchführung eines ILS-Anfluges auf die Piste 14 für Helikopter herabgesetzt werden. Die FBAG beantragte eine Entscheidungshöhe (Decision Height) von 407 Fuss über Grund. Da die An- und Abflugverfahren eines Flugplatzes in dessen Betriebsreglement geregelt sind, liegt formell gesehen eine Änderung des Betriebsreglements vor.

Zur Begründung legte die FBAG ein Schreiben der REGA, Schweizerische Rettungsflugwacht vom 13. Dezember 2019 bei. Diese führt darin aus, dass die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aufgrund der unterschiedlichen physikalischen Begebenheiten und der sich daraus ergebenden Differenzen zu Flächenflugzeugen für Helikopteroperationen spezifische Anflugminima vorsehe. Demgemäss dürften die Minima für Helikopter tiefer als für Flächenflugzeuge festgelegt werden.

2. Da die von der FBAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten. Hingegen war die beantragte Änderung durch die betroffenen Fachsektionen des BAZL zu prüfen.
3. Eine erste Rückmeldung der Sektionen Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) sowie Flugsicherung (SIFS) ergab, dass die zu berücksichtigenden Minima für IFR-Anflüge auf Sichtanflugpisten (Non Instrument Runways), wie die Hartbelagpiste in Bern, in einer Richtlinie des BAZL (SI/SB-001) vom 16. Dezember 2009 geregelt sind. Die dort festgelegte Untergrenze der Entscheidungshöhe von 500 Fuss über Grund könne nicht unterschritten werden. Die Richtlinie werde aber überprüft und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Vorgaben allenfalls angepasst.

Mit E-Mail vom 9. April 2020 teilte das BAZL der FBAG mit, dass die spezifische Situation der An- und Abflugstelle für Helikopter (FATO) am Flughafen Bern möglicherweise eine von der Richtlinie SI/SB-001 abweichende Beurteilung zulasse. Zu prüfen sei insbesondere die grösste Durchdringung der seitlichen Übergangsfläche des Umfelds «Instrument FATO / Precision

Approach» durch Luftfahrthindernisse. Die FBAG wurde ersucht, diese grösste Durchdringung zu ermitteln.

4. Aufgrund der Angaben der FBAG konnten die Fachsektionen die luftfahrtspezifische Prüfung mit dem Bericht vom 17. Juli 2020 abschliessen. Das BAZL übermittelte diesen Bericht am 23. Juli 2020 an die FBAG zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 25. September 2020 teilte die FBAG mit, das BAZL möge die neue vorläufige Entscheidungshöhe gemäss Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung auf 442 Fuss festlegen.

5. Die Fachsektionen des BAZL haben die Situation unter Einbezug sämtlicher erhaltenen Informationen nochmals geprüft und die luftfahrtspezifische Prüfung mit Bericht vom 21. Oktober 2020 abgeschlossen.
6. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Vorliegend sind die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Gewährleistung der Sicherheit zu prüfen.

7. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der geltenden Richtlinie SI/SB-001 und unter Berücksichtigung der lokalen Situation kommt die von den betroffenen Fachsektionen des BAZL durchgeführte luftfahrtspezifische Prüfung zum Schluss, dass die Entscheidungshöhe für ILS-Anflüge auf die Piste 14 mit Helikoptern abgesenkt werden kann. In Anbetracht der aktuellen Hindernissituation rund um den Flughafen und mit einer Reserve für das Wachstum von Bäumen ergibt sich eine Entscheidungshöhe von 449 Fuss. Diese liegt damit um 51 Fuss tiefer als die aktuelle. Eine noch tiefere Entscheidungshöhe, so die ursprünglich beantragte von 407 Fuss, lässt sich aufgrund der Hindernissituation und der heute gültigen Regulation zurzeit nicht verantworten.
8. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements gemäss Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. Oktober 2020 genehmigt werden. Die darin formulierten Auflagen werden in diese Verfügung übernommen.
9. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FBAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Diese Verfügung ist der FBAG direkt zu eröffnen. Der REGA wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Bern gemäss Antrag der Flughafen Bern AG vom 7. Januar 2020 wird wie folgt genehmigt:

Die Entscheidungshöhe (Decision Height) für ILS-Anflüge auf die Piste 14 für Helikopter (CAT H) mit einem Missed Approach Climb Gradient von 7.0 % wird neu auf 449 Fuss festgelegt.

2. Die Auflagen gemäss Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. Oktober 2020 sind zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Bern AG, Direktion, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- REGA, Postfach 1414, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung Nr. 2 SBHE/SIAP vom 21. Oktober 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.